

# Satzung

## des Vereins „Ramesch – Forum für Interkulturelle Begegnung“

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Ramesch – Forum für interkulturelle Begegnung e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen, Projekte und Symposien verwirklicht. Dadurch sollen die kulturellen und gesellschaftlichen Besonderheiten anderer Länder herausgestellt werden. Er kann gleichartige Projekte anderer Träger unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Mitglieder, Förderer und Freunde

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Förderer und Freunde des Vereins können solche natürlichen und juristischen Personen werden, die, ohne Mitglied zu sein, den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres
  - Tod.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an Mitgliedschaftsverhältnis, außer dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückwahrung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### § 4 Mitgliederrechte

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
2. zum Bezug von Eintrittskarten mit ermäßigten Preisen für Veranstaltungen des Vereins.

#### § 5 Beiträge und Einnahmen

(1) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

- (2) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a. den Mitgliedsbeiträgen
  - b. den Beiträgen der Förderer und Freunde der Gesellschaft
  - c. Zuwendungen und Spenden Dritter

#### § 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben oder nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Halbjahr. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/ die Präsidentin, bei seiner/ ihrer Verhinderung der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem Präsident/ der Präsidentin  
dem Vizepräsident/ der Vizepräsidentin  
dem Schriftführer/ der Schriftführerin  
dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin  
und einem oder mehreren Beisitzer/innen.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Er kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/ die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/ die Vizepräsidentin vertreten.

### § 9 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### § 10 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Einladungen des Vorstandes zu dieser Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 11

Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 6.6.1991 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 5.2.1996 und 19.02.2009 geändert.